

Ein Handbuch der Weltlichen Institute

Der belgische Kirchenrechtler Jean Beyer S. J. hat uns ein beachtenswertes Buch über den durch die Apostolische Konstitution „*Provida mater*“ errichteten kirklichen Vollkommenheitsstand geschenkt (*Les Instituts Séculiers*. Bruges/Paris, Desclée de Brouwer 1954, 402 S.), das man als Handbuch der Weltlichen Institute bezeichnen kann. Die Vorzüge dieses Werkes lassen es wünschenswert erscheinen, daß es bald einem weiteren deutschen Interessenkreis übersetzt werde. Sein erster und hauptsächlicher Vorzug ist, daß die Säkularinstitute nicht vorwiegend von der kanonistischen Normgebung aus betrachtet, sondern in ihrem Kern, einer der kirklichen Vollkommenheitsstände zu sein, dargestellt werden.

Der erste Teil des Werkes zeigt Ursprung und Entwicklung der Weltlichen Institute auf. Die Leser dieser Zeitschrift sind mit diesen Ausführungen bereits durch den Artikel des Vf. im heurigen Jahrgang 27 (1954) S 109—117 bekannt geworden. Vor allem war es die Zerstörung des klösterlichen Gemeinschaftslebens in der Französischen Revolution, die Anlaß zur Verwirklichung der Weltlichen Institute gab. Der Vf. räumt ein, daß die Idee eines Lebens nach den evangelischen Räten in der Welt unter gleichzeitigem Zusammenschluß zu einer Gemeinschaft, allerdings ohne Zusammenleben, schon viel älter sein dürfte; er erwähnt die 1544 von Papst Paul III. bestätigte „Gesellschaft weltlicher Ursulinen“ der hl. Angela Merici (49). Sicher aber ist, daß die Idee, welche die Kirche heute in der Einrichtung der Weltlichen Institute leitet, am deutlichsten erstmals ausgesprochen und am nahesten verwirklicht wurde in den Gründungen des P. de Clorivière S. J. († 1820). Er hat in der Zeit der Auflösung des Jesuitenordens und der Umtriebe der Französischen Revolution in einer Priester- und einer Frauengesellschaft diese Form des in weltlicher Weise lebenden Vollkommenheitsstandes geschaffen (35—50). Das Beispiel machte Schule, stieß aber zunächst auf Widerstand von seiten der Theologen und auf Reserve beim Heiligen Stuhl,

da nach herkömmlicher Lehre Vollkommenheitsstand und feierliche Profiß als untrennbar galten. Noch hatten ja die bereits zu großer Blüte gelangten klösterlichen Kongregationen nicht die Anerkennung als Religiosen und als Vollkommenheitsstand gefunden; dies geschah erst durch die Konstitution Leos XIII. „*Conditae a Christo*“ vom 8. 12. 1900 (51—63). Die lebendige Entwicklung siegte aber schließlich über Herkommen und Tradition. Wenn das kirchliche Gesetzbuch des CIC auch von dieser neuen Form eines kirchlich anerkannten Vollkommenheitsstandes schweigt, so hatte diese dennoch schon vorher vereinzelt die päpstliche Gutheißung erfahren (59—60). Seine Probleme wurden unter den Auspizien des Heiligen Stuhls auf mehreren Konferenzen zu Salzburg 1930—35 und St. Gallen 1938 unter Leitung von P. Gemelli O. F. M. studiert (66—68). So wurde das Endstadium vorbereitet, in welchem unter Zusammenarbeit des S. Offiziums, der heiligen Konzils- und der Religionskongregation die Magna Charta der Weltlichen Institute erwuchs, die Ap. Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ vom 2. 2. 1947 (69—73). Neben den Orden und den Kongregationen ist nun eine dritte Form des Vollkommenheitsstandes anerkannt, deren Kennzeichen ist, daß die Mitglieder in der Welt, unter Verzicht auf das gemeinschaftliche Leben und öffentliche Gelübde, sich zu den evangelischen Räten bekennen und einem Leben des Apostolates weihen (73—92).

Der zweite Teil behandelt die Theologie der Weltlichen Institute. In religiös tiefgehenden, aber leicht faßlichen, nur zuweilen sich in Kontroversen verstrickenden Ausführungen (z. B. im Cap. VII „Vollkommenheitsstand und Priestertum“) entwickelt der Vf. hier seine Lehre von den evangelischen Räten in ihrer vollen Verwirklichung: Wer diesen Räten folgt, hört den Ruf und unterstellt sich der Gnadenkraft des dreifaltigen Gottes (98—103). Auf dem Wege der Nachfolge Christi weisen die Räte in die radikale Verwirklichung des evangelischen

Ideals (104—112). Ihr letzter Sinn erschließt sich auf der Höhe Kalvarias: der Gehorsam ist die Unterordnung des Willens unter den des Vaters (113—127), die Keuschheit ist Gefolgschaft in die Einsamkeit des kreuzgestorbenen Herrn (128—132), die Armut ist Nachfolge seiner letzten Selbstentäußerung (133—142). Wenn hier viel Tiefes und Fruchtbare über das allen Vollkommenheitsständen Gemeinsame gesagt ist — beachtlich, wie der Verfasser die Problematik des Gehorsams behandelt, die nur im Glauben an die göttliche Legitimation des menschlichen Oberen zu lösen ist —, so bleibt in der Darlegung noch immer die besondere Weise der Befolgung der Räte gegenwärtig, die den Mitgliedern der Weltlichen Institute aufgegeben ist; sie leben ja anders als die Religiösen, auf sich allein gestellt, fern ihren Oberen, in der Welt. Mit dem Vollkommenheitsstand der Religiösen eint sie das Vollkommenheitsstreben, die Befolgung der Räte und die Ausrichtung ihrer Standeswahl auf Dauer; hier, nicht in Ordensprofeß und gemeinschaftlichem Leben, liegt das Wesen des Vollkommenheitsstandes überhaupt (143 bis 151). Im Kapitel „Das innere Leben der Weltlichen Institute“ erörtert der Vf. die Modifikationen und besonderen Weisen, wie die Räte in einem dem Apostolat in der Welt gewidmeten Leben zu befolgen sind (181—199).

Der dritte Teil bietet die Einzelinterpretation der kanonischen Gesetzgebung. Der Autor folgt hier dem Text der Lex propria von „*Provida Mater Ecclesia*“ und zieht sämtliche seither ergangenen Verlautbarungen des Heiligen Stuhles heran. Klar, prägnant und so eingänglich, wie es der jeweilige Gegenstand erfordert, wird diese fundamentale Gesetzgebung erläutert, die gemäß § 2 der Lex propria durch die Normen des allgemeinen Rechts, die Verordnungen der heiligen Religiösenkongregation und die Sondersatzungen des einzelnen Instituts zu ergänzen ist (203—287). Einige in Theorie und Praxis aufgetauchten Fragen werden gesondert untersucht (288—308).

Der vierte Teil enthält in französischer Übersetzung die Gesamtheit der bis heute vorliegenden Dokumente des Heiligen Stuhls; es folgen zwei historische Dokumente aus der Tätigkeit des P. de Clorivière, einige Beispiele von Dokumenten für die Errichtung und Approbation von Weltlichen Instituten und zwei Weiheformulare für deren Mitglieder (311—366).

Schätzenvwert ist auch der Anhang des Buches, der eine Übersicht über die bereits approbierten Weltlichen Institute und jene Neugründungen von frommen Vereinigungen gibt, die den Status eines Weltlichen Institutes anstreben. Eine vollständige Übersicht ist nahezu unmöglich, da augenblicklich viele derartige Werke allerorts im Entstehen sind und darüber nur wenig publiziert wird. Nach der vom Vf. gebotenen Statistik (402) sind in den letzten fünf Jahren fast 600 diesbezügliche Gesuche beim Heiligen Stuhl eingereicht. Der Vf. zählt auf: 5 päpstlicherseits endgültig approbierte, 7 mit dem Belobigungsdekret ausgestattete, 17 mit dem Nihil obstat der heiligen Religiösenkongregation gegründete Weltliche Institute des diözesanen Rechts, schließlich 58 Vereinigungen, die den Status des Weltlichen Institutes anstreben (hier fehlen die Ortsangaben bei den NNr. 6, 32, 54; vgl. hierzu auch Franz Hillig S. J., in *dieser Zeitschrift* 27 (1954) S. 136 bis 145). Der stark romanische, vor allem französische Anteil an diesen Gründungen fällt auf.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis zu sämtlichen mit den Weltlichen Instituten zusammenhängenden Einzelfragen bietet sehr wertvolle Dienste (15—29).

Im Werk von P. Beyer liegt wohl das Handbuch für die Weltlichen Institute, ihre Idee und ihre Organisation, vor, das an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Gerade die religiösen und geistigen Gestaltkräfte dieser neuen Formation in der Militia Christi klar herausgestellt zu haben, ist das dankenswerte Verdienst des Verfassers. *Audomar Scheuermann O. F. M.*